

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**QuerWege**“.

Er hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.

## § 2 Aufgaben und Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung (AO) § 52 und § 57 Gemeinnützige Zwecke.

Aufgaben und Zwecke des Vereins sind:

1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei zu unterstützen, sich in ihrer Einzigartigkeit zu entfalten und sich aktiv ins gesellschaftliche Leben einzubringen; sie ganzheitlich, familienorientiert und interdisziplinär zu begleiten und zu fördern.
  - § 52 Abs. 2 Nr. 4: Förderung der Jugendhilfe
  - § 52 Abs. 2 Nr. 7: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - § 52 Abs. 2 Nr. 10: Förderung der Hilfe für Behinderte
2. Inklusive Entwicklungsprozesse anzuregen, zu gestalten und zu reflektieren – im Besonderen die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Entwicklungsauffälligkeit am gemeinsamen Leben und Lernen zu sichern.
  - § 52 Abs. 2 Nr. 4: Förderung der Jugendhilfe
  - § 52 Abs. 2 Nr. 10: Förderung der Hilfe Behinderte
3. Zur Umsetzung dieser Ziele geeignete Einrichtungen und Dienste, wie z.B. Kindertagesstätten und Schulen zu betreiben.
  - § 52 Abs. 2 Nr. 4: Förderung der Jugendhilfe
  - § 52 Abs. 2 Nr. 7: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Gemeinnützigen Quer-Wege Projektgesellschaft mbH durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Energielieferungen, therapeutischen Leistungen, Verwaltungsleistungen und Nutzungsüberlassungen
  - § 57 Unmittelbarkeit Abs. 3 Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Form der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaftsarten und ihre Rechte
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sowie natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, welche die Vereinszwecke unterstützen und sich für die Verwirklichung nachhaltig und aktiv einsetzen. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können sich für die Wahl ins Präsidium aufstellen lassen.
  - 1.2 Der Verein kann Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht verleihen, deren Zweck die finanzielle wie ideelle Unterstützung der Vereinsarbeit ist. Fördermitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zur Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Sie haben dort ein Rede- und das Recht, Anträge zu stellen, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
  - 1.3 Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Ehrenmitgliedschaften für besondere Verdienste, um den Verein zu verleihen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt; der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen,
  - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Beschluss über ihre Auflösung oder Eröffnung des Liquidationsverfahrens.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei die Frist zur Stellungnahme mit der Aufforderung festgelegt wird. Fühlt sich das Mitglied durch den Ausschluss ungerecht behandelt, kann es die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die in diesem Fall abschließend über den Ausschluss entscheidet. Beitragsrückstände allein rechtfertigen keinen Ausschluss nach anderen Modalitäten, sondern werden gesondert geregelt. Bei nicht zahlenden Mitgliedern wird ein gestaffeltes Mahnverfahren durchgeführt. Dabei erfolgt eine Anhörung des Mitglieds, in der es die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält, bevor über einen Ausschluss entschieden wird.
  - Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Fristsetzung seiner Zahlungspflicht gemäß der Beitragsordnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. besondere Vertreter nach § 30 BGB.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium es nach Lage der Sache für erforderlich hält, oder wenn wenigstens 20 % der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Präsidium stellt.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Die Versammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell stattfinden. Hybride Formate sind ausgeschlossen. Die Einladungen haben in Textform

unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Dabei sind zudem, die gesetzlichen Regelungen zu Fristen zu beachten. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie dem Mitglied an die vom Mitglied dem Präsidium zuletzt mitgeteilten Adresse (auch einfache Mailadresse) übersandt wird.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten/ der Präsidentin; er\*sie kann sie einem\*einer Vertreter\*in übertragen. Ist der\*die Präsident\*in verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den\*die Versammlungsleiter\*in.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß Wahlordnung
  - b) die Entlastung des Präsidiums,
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - e) die Auflösung des Vereins,
  - f) den Erlass einer Beitragsordnung, die die Beitragserhebung regelt.
  - g) Beschluss der Wahlordnung zur Wahl des Präsidiums
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks, der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und einem Präsidiumsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Stellung und Zusammensetzung des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, nämlich
  - dem\*der Präsidenten\*in,
  - den zwei Vizepräsident\*innen,
  - weiteren zwei, maximal vier Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied des QuerWege e.V. sein. Sie sollen nach Möglichkeit Berufe ausüben oder Qualifikationen erworben haben, die für die Erfüllung der dem Präsidium zukommenden Aufgaben förderlich sind.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu kooptieren.

## **§ 9 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit. Es hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen.  
Insbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
  - c) Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - d) Zustimmung zu den in besonderen Geschäftsvorfällen des Vorstandes gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes

- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
  - i) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und der Jahresrechnung;
  - j) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein,
  - k) es beschließt über die Gründung von oder die Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
  - l) es bestellt den\*die Abschlussprüfer\*in/nen.
  - m) Das Präsidium ist für die Erarbeitung einer Wahlordnung zur Wahl des Präsidiums verantwortlich. Die Wahlordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Durchführung der Sitzungen des Präsidiums**

1. Sitzungen des Präsidiums finden mindestens dreimal jährlich statt. Der\*Die Präsident\*in kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er\*Sie muss dies tun, wenn es von 3 Mitgliedern des Präsidiums oder vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.  
Der Vorstand mit seiner Geschäftsführung hat das Recht und die Pflicht beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.  
Der Vorstand und/ oder seine Geschäftsführung kann von den Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 a) und b) oder andere, die Person von Vorstandsmitgliedern und/ oder der Geschäftsführung betreffende Angelegenheiten beraten werden.
2. Das Präsidium wird von dem\*der Präsidenten\*in einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Einladung in Textform der Mitglieder des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Vereinsgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Präsidiums einstimmig zustimmen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, darunter der\*die Präsident\*in oder ein\*e Vizepräsident\*in, anwesend sind.

## **§ 11 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

1. Der Verein wird von Vorstandsmitgliedern vertreten, die zusammen den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden und mindestens zwei, maximal drei (vier bei einem\*einer Vorsitzenden) Stellvertretern\*innen. Der\*Die Vorsitzende\*n hat\*haben Einzelvertretungsberechtigung. Die Stellvertreter\*innen vertreten den Verein zu zweit gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden hauptamtlich tätig. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch das Präsidium.
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ordentlichen Mitgliedern wird die Geschäftsordnung auf schriftlichen Antrag hin zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

## **§ 13 Besondere Vertreter\*innen nach § 30 BGB**

1. Besondere Vertreter\*innen werden vom Vorstand bestellt.
2. Sie sind angestellte Mitarbeiter\*innen des Vereins.
3. Sie sind in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen allein vertretungsberechtigt.
4. Sie führen die laufenden Geschäfte des ihnen übertragenen Bereiches auf Grundlage der Gesetze, der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse. Maßnahmen, die im Einzelfall den Verein mit mehr als 10.000,00 Euro belasten, bedürfen der Mitzeichnung durch das zuständige Vorstandsmitglied. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Stellenbeschreibung.

## **§ 14 Fach- und Sonderausschüsse**

1. Für bestimmte Arbeitsgebiete, insbesondere zum Thema Inklusive Pädagogik, können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Präsidiumsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
2. Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung und das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 15 Ordnungen**

Die in dieser Satzung erwähnten Ordnungen jeglicher Art sind nicht Bestandteil der Satzung und können unabhängig davon geändert oder ergänzt werden.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Jena, den 18.11.2025